

GZ.: A23-018922/2004/0025  
Grazer Feinstaub-Förderungspaket;  
Aktualisierung der Richtlinien

Graz, 09.06.2010  
Bearbeiterin: Barbara Horst

Gemeindeumweltausschuss und  
Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung

BerichterstellerIn:

.....

## **Bericht an den Gemeinderat**

Die mit Gemeinderats-Beschluss vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde mit 6 Mio. Euro aus dem Öko- & Verkehrsfonds und 14 Mio. Euro aus der EGG-Rücklage, in Summe also 20 Mio. Euro dotiert. Zusätzlich wurde 2007 vom Land Steiermark ergänzend 1 Mio. Euro zu Verfügung gestellt.

In der Feinstaubförderung gelten zurzeit folgende Richtlinien, die teilweise einer dringenden Aktualisierung bedürfen:

- a) Förderung von Heizungsumstellungen (gültig bis 30.9.2010)
- b) Förderung von Solaranlagen (gültig bis 30.9.2010)
- c) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten (gültig bis 31.12.2010)
- d) Förderung von Wärmepumpen (gültig bis 30.9.2010)

### **Förderung von Heizungsumstellungen**

Seit 17.3.2005 wurde die Heizungsumstellung auf primär Fernwärme oder sekundär Gas gefördert. Die aktuelle Richtlinie wäre noch bis 30.09.2010 gültig.

Es wurden bisher rund 700 Heizungsumstellungen mit rund 3,3 Mio. Euro gefördert.

Eine Neuerung ist bei „Zuweisungswohnungen“ (Zuweisung durch Stadt, Caritas udgl.) vorgeschlagen. Wenn z.B. das Wohnungsamt ein ganzes Gebäude saniert, ist dieses i.d.R. unbewohnt, also gibt es zu diesem Zeitpunkt keine FörderwerberInnen. Wenn dann die nach sozialen Kriterien förderungswürdige BewohnerInnen einziehen, erfolgen Heizungsumstellungen - wenn überhaupt – nur als sehr teure Einzelanschlüsse anstelle einer zentralen Hausanlage. Es ist daher eine Vorfinanzierung der Hausumstellung sinnvoll, wobei die jeweilige RechtsträgerIn als AntragstellerIn fungiert.

Durch den Anstieg der Pensionen kam es zu einer stillen Progression bei den Fördersätzen. Daher wurden die Richtsätze um jenen Faktor angepasst, um den die durchschnittlichen Pensionen seit 2007 (Basisjahr der gültigen Tabelle) angestiegen sind.

Ein Sonderbonus (Förderung der Hauszentrale zu 100%) bei gleichzeitiger Umstellung von mindestens 80% eines Hauses auf Fernwärme soll einen Anreiz dazu geben, dass auch BewohnerInnen, die die Kriterien gem. Förderungsrichtlinien sonst nicht erfüllen, bei der Umstellung mitmachen. Diese Regelung wurde konkretisiert und gilt für Wohnhäuser mit mindestens fünf Wohneinheiten.

Neu ist die Förderung der Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme. Diese soll pauschal mit € 500.- pro Wohnung gefördert werden, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Dies soll auch die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie eröffnen. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen.

Bei angestrebten 660 Umstellungen der Warmwasserbereitung jährlich ergibt dies ein Fördervolumen von 330.000 Euro pro Jahr.

Die Förderung der Gasheizungen soll geändert werden. Sie sind zwar aus lufthygienischer Sicht zweckmäßig, aber mit Gas als fossilem Brennstoff nicht Klima schonend. Zudem hat eine neue Sicherheitsvorschrift zur erheblichen Kostenerhöhung geführt. Eine Umstellung auf Gasheizung kostet dadurch fast doppelt soviel wie die Umstellung auf Fernwärme. Jedenfalls soll die Umstellung nur in Abstimmung mit dem Fernwärmeausbau erfolgen. Darüber hinaus sollen nur noch Zentralfeuerungsanlagen mit Brennwerttechnik gefördert werden.

Generell sollen nur noch Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A verwendet werden dürfen.

Die, wie vorgeschlagen geänderte, Richtlinie soll von 01.07.2010 bis 31.12.2012 gültig sein.

## **Förderung von Solaranlagen**

Solaranlagen, die umweltfreundlichste Form der Energiegewinnung, können zur Feinstaubminderung beitragen, wenn sie zur Wohnungsheizung und Warmwassererzeugung verwendet werden. Der Gemeinderat fasste deshalb am 13.12.2007 den Beschluss, auch Solaranlagen aus dem Feinstaubfonds zu fördern. Bisher wurden unter diesem Titel rund 8.000 m<sup>2</sup> Kollektorfläche gefördert.

Vereine sind nach der geltenden RL zwar grundsätzlich mögliche FördernehmerInnen, kommen aber in der Praxis wegen der Einschränkung auf Wohngebäude nicht in deren Genuss. Daher wurde die Formulierung auf „Vereinszwecke“ ausgeweitet. Weiters wurden BetreiberInnen von Wohnheimen in die Liste der AntragstellerInnen aufgenommen.

Bei der Förderung der **Photovoltaik** (PV) soll die Fläche als Bezugsgröße durch die Leistung ersetzt werden – insbesondere deshalb, weil es Solarpaneele mit sehr unterschiedlichen Wirkungsgraden gibt. Der geförderte Leistungsbereich zwischen 3 und 5 kW<sub>peak</sub> ist auf die anderen Förderungsschienen abgestimmt.

Die aktuelle Richtlinie wäre noch bis 30.09.2010 gültig. Die, wie vorgeschlagen geänderte, Richtlinie soll von 01.07.2010 bis 31.12.2012 gültig sein.

## **Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten**

Als FörderungswerberInnen können künftig auch Essenzustelldienste, Fahrschulflotten und Lieferdienste im Stadtgebiet von Graz fungieren.

Die Förderung kann in Zukunft auch über Dritte abgewickelt werden (z.B. Wirtschaftskammer)

Die derzeit geltende Richtlinie läuft mit 31.12.2010 aus. Die, wie vorgeschlagen geänderte, Richtlinie soll von 01.07.2010 bis 31.12.2012 gültig sein.

## **Förderung von Wärmepumpen**

Die derzeit geltende Richtlinie läuft mit 30.09.2010 aus. Sie wird vorerst nicht verlängert bis der „Fernwärme-Anschlussplan“ klar festlegt (von Energie Graz GmbH & Co KG bis Herbst zugesagt), wo künftig Fernwärme kommt / nicht kommt.

## **Mittelbereitstellung**

Um die Feinstaubfonds-Rücklage als flexibles Förderungsinstrument einsetzen zu können, ist eine mehrjährige Mittelvorsorge unerlässlich. Um greifbare Ergebnisse zu erzielen, sind folgende geschätzte Summen notwendig:

2010	2.000.000 Euro
2011	2.000.000 Euro
2012	2.000.000 Euro

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt daher den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 32/2005 beschließen:

Das Grazer Feinstaub-Förderungspaket, Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in der Fassung vom 24.06.2010 wird genehmigt. Die Richtlinien gelten ab dem 01.07.2010 bis zum 31.12.2012, ausgenommen die Richtlinie „Förderung für Wärmepumpen“, die unverändert bis 30.09.2010 läuft.

Der Abteilungsvorstand:

DI Dr. Werner Prutsch

*elektronisch gefertigt*

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rucker

*elektronisch gefertigt*

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Anlage:

Grazer Feinstaub-Förderungspaket, Richtlinien zur Förderungen von Maßnahmen zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in der Fassung vom 24.06.2010

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

# **Grazer Feinstaub-Förderungspaket**

## **Richtlinien zur Förderungen von Maßnahmen zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz**

### **Präambel**

Der effiziente Umgang mit Energie ist eine Voraussetzung für den weitgehenden Umstieg auf klimaneutrale, regenerative Energieträger. Mit der Energieeffizienz wird aber auch die dringend benötigte Schadstoffreduktion und Verbesserung der Luftqualität erreicht.

Ziel des Grazer Feinstaub-Förderungspaketes ist es, schadstoffarmen, Klima schonenden und energiesparenden Technologien, die sich an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit befinden, zum Durchbruch zu verhelfen. Weiters soll es sozial schwachen BürgerInnen ermöglicht werden, sich umweltfreundliches Verhalten leisten zu können.

Folgendes kann derzeit gefördert werden: Heizungsumstellungen, Solaranlagen, umweltfreundliche Fahrzeugflotten und Wärmepumpen (auslaufend). Für diese Förderungsgegenstände gelten folgende Richtlinien:

- Förderung von Heizungsumstellungen (gültig bis 31.12.2012)
- Förderung von Solaranlagen (gültig bis 31.12.2012)
- Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten (gültig bis 31.12.2012)
- Förderung von Wärmepumpen (gültig bis 30.09.2010)

# **Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen**

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Förderungen als Maßnahme zur Verringerung von Emissionen, insbesondere von Feinstaub und Stickoxiden, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Luftgüte zu leisten, nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Umstellung der bisherigen Wohnungsheizung auf Fernwärme oder Erdgas.

(2) Diese Förderungen können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## **§ 2**

### **FörderungswerberInnen**

Der/die FörderungswerberIn ist jene natürliche oder juristische Person, die persönlich oder in bevollmächtigtem Auftrag den jeweiligen Förderungsantrag unterzeichnet.

(1) Um die Förderung für die Heizungsumstellung für Wohnzwecke können ansuchen: WohnungseigentümerInnen, HauptmieterInnen, dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt

(2) Um Förderungen für die Heizungsumstellung für Wohnzwecke können weiters ansuchen:

Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

## **§ 3**

### **Förderungsvoraussetzungen**

Eine Heizungsumstellung kann gefördert werden, wenn

- a) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird und
- b) die Heizungsumstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist und
- c) allenfalls erforderliche zivilrechtliche oder behördliche Bewilligungen eingeholt wurden und
- d) die neue Heizanlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht und
- e) die Wärmeleistung der neuen Heizanlage nachweislich der Heizlast der zu versorgenden Nutzungseinheit angemessen ist und
- f) Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A verwendet werden
- g) sich der/die FörderungswerberIn verpflichtet
  - die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und
  - die alte Heizanlage bzw. deren nicht mehr benutzte Bestandteile zu entfernen und
  - eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- h) Umstellungen der Wohnungsheizung auf Erdgas werden nur gefördert, wenn das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse des

Fernwärmenetzes liegt (Ausnahme: bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten), und eine Zentralfeuerungsanlage mit Brennwerttechnik errichtet wird.

#### § 4 Höhe der Förderung

(1) Bei der Umstellung auf Fernwärme und Erdgas werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus der Umstellung der bisherigen Heizung auf Fernwärme und Erdgas ergeben.

(2) Die Höhe der anerkannten Investition wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt.

(3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 €/m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m<sup>2</sup> zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.
- b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anerkannten Investition, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen. Die Prozentsätze richten sich nach dem Einkommen und orientieren sich an den Richtsätzen für den zumutbaren Wohnungsaufwand für die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark. Sie sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Förderung in Prozent der anerkannten Investition	Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	922	1039	1156	1273	1390	1507	1624	1741
90	1000	1117	1234	1351	1468	1585	1702	1819
80	1078	1195	1312	1429	1546	1663	1780	1897
70	1156	1273	1390	1507	1624	1741	1858	1975
60	1234	1351	1468	1585	1702	1819	1936	2053
50	1312	1429	1546	1663	1780	1897	2014	2131
40	1390	1507	1624	1741	1858	1975	2092	2209
30	1468	1585	1702	1819	1936	2053	2170	2287

(4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung und der Sanierung von Fängen zur Ableitung von Verbrennungsgasen sowie besondere wärmetechnische Innovationen angemessen gefördert werden.

(5) BewohnerInnen der Stadt Graz, welche die sozialen Kriterien der Brennstoffaktion des Sozialamtes erfüllen oder Heizkostenzuschuss des Landes beziehen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 lit. a) ohne Einkommensprüfung 100% der anerkannten Investition als Förderung zuerkannt werden.

(6) In jenen Fällen, in denen mindestens 80% der Wohnungen eines Hauses oder eines Wohnblocks mit mindestens 5 Wohnungen gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen werden, wird die Errichtung der Hauszentrale zu 100%, maximal jedoch mit € 1000.-/Wohneinheit gefördert. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen.

(7) Die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme wird pauschal mit € 500.- pro Wohnung gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie

sollte vorgesehen werden. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen.

## **§ 5 Durchführung**

(1) FörderungswerberInnen können die in §2 genannten sowie als Durchführende

- a) WohnbauträgerInnen,
- b) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- c) Hausverwaltungen,
- d) BetreiberInnen der Heizanlage und
- e) EigentümerInnen von Gebäuden sein

(2) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte wie z.B. ausführende Unternehmen erfolgen.

(3) Anträge auf Förderung sind beim Umweltamt der Stadt Graz einzubringen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen, sofern nicht bei Abwicklung über Dritte anders vereinbart:

- a) Angebot mit Leistungsbeschreibung und Endabrechnung für die Heizungsumstellung,
- b) Nachweis über die Berechtigung als FörderungswerberIn (unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag udgl., bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der sozialen Kriterien),
- c) Einkommensnachweise wie z.B. Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug von Heizkostenzuschuss des Landes oder der Stadt Graz, GIS-Bescheid über Gebührenbefreiung, Wohnbeihilfebescheid oder Nachweise über das monatliche Gesamteinkommen berechnet gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1993,

(4) Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfolgt die Überweisung des Förderungsbetrages mit schuldbefreiender Wirkung für den/die FörderungswerberIn auf ein Konto jener Firma, die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat.

## **§ 6 Rückforderung der Förderung**

(1) Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der Förderungsbetrag vom/von der FörderungswerberIn zurückgefordert. Dies gilt auch für den Fall der Verweigerung einer allfälligen Überprüfung durch die Stadt Graz.

(2) Bei Auflösung des Wohnverhältnisses (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung) oder Außerbetriebnahme der Anlage innerhalb von 5 Jahren ist die gewährte Förderung vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) NachfolgerIn weitergegeben wird.

## **§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Richtlinie für Förderung von Heizungsumstellungen gilt von 01.07.2010 bis 31.12.2012 und setzt die zur Zeit gültige Richtlinie für die Förderung von Heizungsumstellungen außer Kraft.



# Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz privaten Haushalten, Vereinen und freiberuflich Tätigen nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von thermischen Solaranlagen (Sonnenkollektoren) und Photovoltaikanlagen.

(2) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte erfolgen wie z.B.:

- a) WohnbauträgerInnen,
- b) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- c) Hausverwaltungen,
- d) ErrichterInnen von Solaranlagen und
- e) LiegenschaftseigentümerInnen,
- f) BetreiberInnen von Wohnheimen

(3) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.

(4) Die Anlage muss der ständigen Nutzung dienen.

(5) Der/Die FörderungswerberIn hat allfällige zivilrechtliche Zustimmungen oder baubehördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage einzuholen.

(6) Der Förderungsantrag ist beim Umweltamt einzubringen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Installationsplan der Anlage,
- b) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht und
- c) Foto der Anlage.
- d) bei Photovoltaikanlagen: Nachweis der Leistung in kWp

(7) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Vorschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## § 2

### Thermische Solaranlagen

(1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt 100 €/m<sup>2</sup> Nettooberfläche, jedoch maximal 3.000 € pro Wohneinheit, wenn

- a) sie in Gebäuden, die überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken dienen, Warmwasser und Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen) und
- b) die Installation der Kollektoren in Südwest- bis Südostrichtung erfolgte und
- c) die Anlage so ausgelegt ist, dass der Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird und
- d) die Kollektorfläche mindestens 4 m<sup>2</sup> beträgt und

- e) die Anlage den Normen entsprechend errichtet wurde, insbesondere die Dämmung des Speichers und der Warmwasser führenden Rohre und
- f) keine Verpflichtung zur Errichtung der Anlage aufgrund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes besteht.

(2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes besteht, beträgt die Förderung pauschal 400 € pro Anlage. Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1. Lit. a) – e) müssen eingehalten werden.

### **§ 3 Photovoltaikanlagen**

Die Förderung von Photovoltaikanlagen beträgt 500 €/kWp, wenn

- a) die Anlage überwiegend der Versorgung eines privaten Wohngebäudes dient und
- b) die Leistung der Anlage zwischen 3 kWp und 5 kWp beträgt.
- c) ein rechnerischer Nachweis der **Jahresenergieerzeugung** der PV-Anlage von zumindest 900 kWh/kWp erbracht wird

### **§ 4 Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung**

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der gewährte Förderbetrag vom/von der FörderungswerberIn rückgefordert.

### **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Richtlinie für Förderung von Solaranlagen gilt von 01.07.2010 bis 31.12.2012 und setzt die zurzeit gültige Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen außer Kraft.

# **Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten**

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den BetreiberInnen von Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Elektro-, Hybrid- oder Gasautos einen Zuschuss.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung der Feinstaub- und CO<sub>2</sub>-Belastung des Grazer Stadtgebietes.
- (3) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte erfolgen.

## **§ 2**

### **Förderungshöhe und Rechtsanspruch**

- (1) Die gesamte Förderungsaktion ist auf 100.000 Euro limitiert.
- (2) Autos mit ausschließlich elektrischem Antrieb und Hybridautos erhalten einen Zuschuss von 1.500 Euro.
- (3) Autos mit reinem oder teilweisem Gasantrieb erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.
- (4) Je Unternehmen sind maximal drei Autos voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen wird jedes zweite Auto gefördert bzw. je zwei mit dem halben Förderungssatz.
- (5) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens im Umweltamt bzw. beim Abwickler der Förderung behandelt.
- (6) Die Anträge werden auf Förderungswürdigkeit geprüft.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **§ 3**

### **FörderungswerberInnen**

- (1) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) und karitativen Institutionen in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mithilfe von Flotten
  - a) das Taxigewerbe aufgrund einer Konzession betreiben oder
  - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten.
  - c) im Stadtgebiet von Graz Essenszustelldienste betreiben
  - d) im Stadtgebiet von Graz Fahrschuldienste betreiben
  - e) im Stadtgebiet von Graz Lieferdienste betreiben
- (2) Bei der gegenständlichen Förderung für Unternehmen handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 200.000 Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

## **§ 4**

### **Kennzeichnung**

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten Aufkleber der Stadt Graz zu versehen.

## **§ 5 Rückzahlung**

(1) FörderungswerberInnen verpflichten sich, das geförderte Auto zumindest ein Jahr im Sinn des § 3 Abs. 1 einzusetzen.

(2) Sollten Autos nicht die gesamte Zeit entsprechend eingesetzt oder vor Ablauf eines Jahres abgemeldet werden, sind die FörderungsnehmerInnen verpflichtet, den gesamten Förderungsbetrag der Stadt Graz zurückzuzahlen.

(3) Ebenso wird die Verpflichtung zur Rückzahlung ausgelöst, wenn:

- a) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde oder
- b) über das Vermögen von FörderungsnehmerInnen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein Konkursantrag Mangels Masse abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

## **§ 6 Dauer der Förderungsaktion**

Die Förderungsaktion beginnt am 01.07.2010 und endet entweder mit der vollständigen Vergabe der ausgelobten Förderungssumme von 100.000 Euro oder mit dem 31.12.2012.

## **§ 7 Antragsstellung**

(1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, Zi 4, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.

(2) Dem Förderungsantrag ist ein Nachweis über eine aufrechte Konzession (Taxis) oder einen Vertrag mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) und die rechtsverbindliche Bestellung des Autos beizulegen.

## **§ 8 Auszahlungsmodalitäten**

Die Förderung wird bei Vorliegen folgender Unterlagen ausbezahlt (diese sind im Original vorzuweisen):

- a) Kaufvertrag samt Zahlungsbeleg oder Leasingvertrag des Autos und
- b) gültige Anmeldung des Autos auf das antragstellende Unternehmen und
- c) Foto zum Nachweis, dass der Aufkleber der Stadt Graz nach deren Vorgaben angebracht ist.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

# **Richtlinie für die Förderung von Wärmepumpen**

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz privaten Haushalten, Vereinen und freiberuflich Tätigen nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von Wärmepumpen zu Heizzwecken nur dann, wenn

- a) für das betreffende Objekt kein Fernwärme- oder Gasanschluss zur Verfügung steht und
- b) sich das betreffende Objekt in einer Beschränkungszone für die Raumheizung laut Flächenwidmungsplan befindet.

## **§ 2**

### **Förderungsvoraussetzungen und -abwicklung**

- (1) Die Anlage muss der ständigen Nutzung dienen.
- (2) Die Anlage muss eine Jahresarbeitszahl von größer 4 erreichen.
- (3) Die Errichtung der Wärmepumpe darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.
- (4) Es darf keine Verpflichtung zur Errichtung der Anlage aufgrund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes bestehen.
- (5) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.
- (6) Der/Die FörderungswerberIn hat allfällige zivilrechtliche Zustimmungen oder baubehördliche und wasserrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung der Anlage einzuholen.
- (7) Der Förderungsantrag ist beim Umweltamt einzubringen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Beschreibung der Anlage (Installationsplan oder Anlagenkonzept),
  - b) saldierte Rechnung,
  - c) Heizlast nach Ö-Norm B8135 oder gleichwertig,
  - d) Garantierklärung oder Nachweis über die Erreichung der Jahresarbeitszahl.
- (8) Die Förderungsabwicklung kann nur direkt erfolgen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## **§ 3**

### **Förderhöhe**

Der Förderhöhe beträgt 20% der Anlagenkosten, jedoch maximal 1.000 € pro Wohneinheit.

## **§ 4**

### **Rückforderung der Förderung**


Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der gewährte Förderbetrag vom/von der FörderungswerberIn rückgefordert.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Richtlinie für Förderung von Wärmepumpen gilt von 19.9.2008 bis 30.9.2010.

Signaturwert	CQjJK+mfjXvh6v6kiPdedEPDGjBueNzVG0V7mtKZFmHBqaYobgN6OJafBgoS0oT57V6mw9fhm6sQ7/QEQJZF Cve9+ppVzNfD9MvaIFZnFPnrc7pmWyTZpto8J7ghWwUWMEVmaolGwa/nDr8dChrhrUgwGdyPlrtT6aKqGBB3 cyk=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Werner Prutsch,OU=Umweltamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Werner Prutsch
	Datum/Zeit-UTC	2010-06-10T10:42:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279349040121661077074592
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

Signaturwert	WM40pgXyHdf6on69gtcmDXR4bNT6KrhJq1Re2BCLUiKd/vCYAVeGfP3vVQRzMXZdbiOKRHa jkDgbaUUYO/Jc +u jncy99qQ+8KKpSsIQe+ElzUbbV570N1duv3JOo+rxAZ0HQhX2VkpJSb2eCgHs+ZxpZyZk8xavwcnPvNCC yAo=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Lisa Rücker,OU=Bürgermeister-Stellvertreterin,O=Stadt Graz
	Signiert von	Lisa Rücker
	Datum/Zeit-UTC	2010-06-14T09:57:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279802716141098754913265
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	